

# **Angreifbarkeit von Gestattungsverträgen mit Kommunen**

## Schreckgespenster aus Europa?



**MASLATON**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Leipzig · München · Köln

Ingolf Sonntag  
Rechtsanwalt

Referent

## Ingolf Sonntag

Ingolf Sonntag ist Rechtsanwalt in der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.



Er betreut seit vielen Jahren Unternehmen und Privatpersonen außergerichtlich und gerichtlich auf den Gebieten des Energierechts sowie des Miet- und Pachtrechts und des Baurechts.

Kanzleivorstellung

## MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



Inhaltsverzeichnis

## Die Themen:

- I. Kommunalrechtliche Probleme – Der Preis muss stimmen!
- II. Vergaberecht – Nutzungsvertrag als Konzession
- III. Beihilferecht – Kontrollrechte der EU-Kommission
- IV. Begrenzung des Risikos – Die Wertermittlungsverordnung

# I. Kommunalrechtliche Probleme

**Der Preis muss stimmen!**

- **Kommunalrecht**
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.1 Problem - Verschleuderungsverbot

- Für Projektrealisierung notwendige Flächen sind nicht selten Eigentum der Kommunen
- Kommunalrecht enthält Beschränkungen zur Vermeidung von „Ausverkauf“ gemeindlicher Grundstücke
- Schon vor über 80 Jahren sah § 62 der deutschen Gemeindeordnung (Fassung von 1935) solche Beschränkungen vor:

*„Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.*

*Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie*

*1. Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußern [...]*“

- **Kommunalrecht**
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.1 Problem - Verschleuderungsverbot

- Gemeinde muss kommunale Haushaltsgrundsätze beachten
- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**
- Grundsatz:

In der Regel kein Verkauf von Vermögensgegenständen  
der Gemeinde unter Wert

### Verschleuderungsverbot

- **Kommunalrecht**
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.2 Problem - Verschleuderungsverbot

**Verbot des Unterwertverkaufs ist ein Grundsatz der kommunalen Haushaltsrechts**

- Vielen Gemeindeordnungen enthalten daher folgende Regelung:

***„Gemeindegrundstücke dürfen in der Regel nicht unter ihrem vollen Wert veräußert werden.“***

- **Beispiele:** Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayGO, §§ 92 Abs. 1 GO BW, 90 Abs. 3 S. 2 GO NRW, § 67 Abs. 1 ThürKO, § 90 Abs. 1 SächsGemO
- **Veräußerung wird dabei die Vermietung gleich gestellt**, vgl. § 67 Abs. 2 ThürKO



- **Kommunalrecht**
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.3 Problem - Verschleuderungsverbot

Öffentlich-rechtliche Rechtsfolgen eines (geplanten) Unterwertverkaufs unterscheiden sich je nach Bundesland.

Beispiele:

- **Genehmigungsvorbehalt** der Aufsichtsbehörde
  - § 79 Abs. 3 BbgKVerf, § 90 Abs. 1 SächsGemO
- **Vorlagepflicht** gegenüber der Aufsichtsbehörde
  - z.B. nach § 92 Abs. 3 GO BW
- **generelles Verbot** mit Ausnahmenkatalog
  - z.B. nach Art. 75 Abs. 1 BayGO, § 109 Abs. 1 S. 2 HGO, § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG, 90 Abs. 3 S. 2 GO NRW

- **Kommunalrecht**
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 2. Rechtsfolgen eines Verstoßes – § 134 BGB

### § 134 Gesetzliches Verbot

*„Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist **nichtig**, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“*

- Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung unter Wert kann zu Nichtigkeit führen
- Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Gemeindeordnung nur ein Verbot ohne Genehmigungsmöglichkeit kennt

### **Problem:**

Bestimmung der Kriterien für Ausnahme von Grundsatz des Verbots des Unterwertverkaufs.

- **Kommunalrecht**
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 2. Rechtsfolgen eines Verstoßes – § 134 BGB

Wann liegt eine verbotene „Verschleuderung“ des Gemeindevermögens mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit vor?

- **OLG Jena stellt folgende Kriterien auf**
  - Veräußerung erheblich unter Wert (im konkreten Fall **20 % des Verkehrswertes**)
  - keine sachliche Rechtfertigung
  - Nichtigkeit nach § 134 BGB
  - **Urteil des OLG Jena vom 02.03.2005 (Az. 4 U 943/01)**

## **II. Vergaberecht**

### **Nutzungsvertrag als Konzession**

- Kommunalrecht
- **Vergaberecht**
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.1 Nutzungsvertrag als Dienstleistungskonzession?

Grundsätzlich fallen auf Vermietung / Verpachtung beschränkte Grundstücksnutzungsverträge nicht unter das Vergaberecht nach den §§ 97ff. GWB, **da es an einem Beschaffungsvorgang nach § 99 GWB fehlt.**

**Aber:** Vertragsinhalte bewegen sich in der Praxis z.T. im Grenzbereich, es ist unbedingt auf klare Regelungen zu achten

In Richtlinie 2014/23/EU (regelt die Beschaffung von Bau- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Konzession) erstmals konkrete Anhaltspunkte für vergaberechtlich relevante bzw. irrelevante Vertragsgestaltung für Miet- und Pachtverträge

- Kommunalrecht
- **Vergaberecht**
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.2 Nutzungsvertrag als Dienstleistungskonzession?

Richtlinie 2014/23/EU, Erwägungsgrund 15:

*„Darüber hinaus sollten **bestimmte Vereinbarungen (...)** nicht als Konzessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten. Dies betrifft in der Regel **Pachtverträge über öffentliche Liegenschaften oder Land**, die meist Klauseln enthalten, die die Besitzübernahme durch den Pächter, die vorgesehene Nutzung und die Pflichten von Pächter und Eigentümer hinsichtlich der Instandhaltung der Liegenschaft, die Dauer der Verpachtung und die Rückgabe des Besitzes an den Eigentümer, den Pachtzins sowie die vom Pächter zu zahlenden Nebenkosten regeln.“*

- Umsetzung der Richtlinie durch § 105 GWB n.F., für Mischverträge § 111 GWB zur Auslegung der o.g. GWB-Vorschriften wird weiterhin auf Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2014/23/EU zurückgegriffen

- Kommunalrecht
- **Vergaberecht**
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.3 Nutzungsvertrag als Dienstleistungskonzession?

### § 105 GWB Konzessionen (Fassung seit 18.04.2016)

*„Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen*

- 2. mit der Erbringung und der Verwaltung von **Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.“***

- Kommunalrecht
- **Vergaberecht**
- Beihilferecht
- ImmoWertV

## 1.3 Nutzungsvertrag als Dienstleistungskonzession?

### Fazit:

- Grundstücksnutzungsverträge in der Regel **keine** Konzession und nicht ausschreibungspflichtig
- Andere Bewertung möglich bei Vereinbarung weitergehender Leistungen



## **III. Beihilferecht**

### **Kontrollrechte der EU-Kommission**

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 1. Problem – Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV

- Kommunale Grundstücke sind staatliches Vermögen. Werden diese Grundstücke Projektierern zu geringen Preisen zur Verfügung gestellt, kann dies **europarechtlich unzulässig sein.**
- Kann **Verstoß gegen AEUV** sein.
- AEUV ist Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- AEUV ist neben dem Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) einer der Gründungsverträge der Europäischen Union (EU). Zusammen bilden sie die Grundlage des politischen Systems der EU.

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 1. Problem – Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV

### Grundsatz des staatlichen Beihilfeverbotes

#### Art. 107 AEUV

*„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, **sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den **Handel zwischen Mitgliedstaaten** beeinträchtigen.“*

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2. Voraussetzungen des Art 107 AEUV

Verstöße gegen das unionsrechtliche Beihilfeverbot werden angenommen:

- **staatliche** oder **aus staatlichen Mitteln** stammende **Beihilfe (2.1)**
- bestimmte **Unternehmen** oder **Produktionszweige** werden begünstigt **(2.2)**
- drohende **Wettbewerbsverfälschung (2.3)**
- **Beeinträchtigung des Handels** zwischen den Mitgliedsstaaten **(2.4)**

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2.1 Beihilfe des Staates

Zunächst müsste überhaupt irgendeine Zuwendung von staatlicher Seite vorliegen

### Erste Voraussetzung:

- Der Staat gewährt dem privaten eine Leistung, die im Relation zur Leistung des Privaten nicht marktgerecht ist.
- **Marktüblichkeit** wird mit dem „*Market-Economy-Operator-Test*“ bestimmt
  - Hätte der Projektierer von einem privaten Marktteilnehmer die Grundstücke zu einem vergleichbaren Preis erlangen können?
  - **Nach EuGH und Kommission zwei Verfahren zur Wertermittlung:**
    - Öffentliche Ausschreibung/ Bieterverfahren
    - Durchführung unabhängiger Wertgutachten

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2.1 Beihilfe des Staates

Zunächst müsste überhaupt irgendeine Zuwendung von staatlicher Seite vorliegen

### **Zweite Voraussetzung:**

Die Zuwendung müsste von **staatlicher Seite** kommen

- Erfasst werden alle Vermögenszuwendungen, die der Kontrolle einer hoheitlichen Stelle unterliegen  
**und eingrenzend nach EuGH**
- Es muss zu einer **Budgetbelastung auf staatlicher Seite** kommen
  - ausreichend ist aber ein Einnahmenverzicht, sofern Güter oder Dienstleistungen unterhalb des Marktpreises angeboten werden

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2.2 Selektive Begünstigung

Es muss eine **selektive Begünstigung einzelner Unternehmen und Produktionszweige vorliegen**

- Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik (z.B. Steuer- und Gebührensenkungen) nicht vom Beihilfeverbot erfasst werden
- **Bei Überlassung gemeindlicher Grundstücke stets gegeben.**
  - Unmittelbarer Profiteur ist nur der Projektierer

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2.3 Wettbewerbsbeschränkung

Kriterium reicht wie im gesamten EU-Wettbewerbsrecht sehr weit.

Unter Art. 107 AEUV bereits Maßnahmen, die den Wettbewerb:

*„zu verfälschen drohen“.*

Bei einer Beihilfe liegt regelmäßig auch eine **Wettbewerbsverfälschung** vor.

**Rückausnahme:** De-Minimis-Verordnung (VO Nr. 1407/2013) der EU-Kommission

- Sofern die Beihilfe über drei Jahre summenmäßig unter einem Wert von 200.000 € bleibt, liegt ein Bagatellfall vor
- nicht von **Art. 107 AEUV nicht erfasst**



- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2.4 Handelsbeeinträchtigung

Handel zwischen den Mitgliedstaaten muss betroffen sein  
(sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel)

- wird im gesamten EU-Wettbewerbsrecht weit ausgelegt
- **EU-Kommission:**  
*„Über den innerstaatlichen Bereich hinausgehende Auswirkungen sind gegeben, wenn das begünstigte Unternehmen in andere Mitgliedstaaten exportiert oder, obwohl nur im Inland tätig, mit Produkten oder Dienstleistungsanbietern aus anderen Mitgliedstaaten konkurriert.“*
- Betroffenheit des Handels wird daher **regelmäßig bejaht**.

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 2.5 Rückausnahmen – Art. 107 Abs. 3 AEUV

**Einzelne Förderbereiche sind nach Art. 107 Abs. 3 AEUV vom Beihilfeverbot ausgenommen**

- zur Anwendung dieser Ausnahmetatbestände hat die EU-Kommission sekundärrechtliche Regelungen erlassen, die Art. 107 Abs. 1 AEUV einschränken
  - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen
  - **Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2004**

### **Problem:**

Mangel an beweisbarer Kausalität zwischen Beihilfehandlung und Klimaschutz.  
Förderung müsste **in ihrer konkreten Ausgestaltung notwendig sein.**

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 3. Rechtsfolgen bei Vorliegen einer Beihilfe

Wenn eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt, greifen **europarechtlich zwei Rechtsfolgen**

- **Notifizierungspflicht, Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV**
  - Mitgliedstaat hat die EU-Kommission zu unterrichten, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- **Durchführungsverbot, Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV**
  - bis die EU-Kommission abschließend über die Zulässigkeit entschieden hat, darf die Beihilfe nicht gewährt werden

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 4. Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 108 AEUV

Es sind in der Folge unterschiedliche Konstellationen von Verstößen möglich

- **Verstoß gegen Notifizierungspflicht und bestehendes Durchführungsverbot**
  - Vereinbarung ist insgesamt nichtig. Art. 107 und 108 AEUV gelten als Verbotsgesetze i.S. von § 134 BGB.
    - alle Beihilfegeschäfte sind grundsätzlich nichtig
    - Mitgliedstaat **muss Beihilfe grundsätzlich zurückfordern**
- **isolierter Verstoß gegen Notifizierungspflicht**
  - ausdifferenzierte Rechtsfolgen danach, wie die Kommission (oder ggf. zunächst das erkennende Gericht) über die Beihilfe entscheidet

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 4.1 Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 108 AEUV

Isolierter Verstoß gegen Notifizierungspflicht, Beihilfe aber mit Binnenmarkt vereinbar:

### EuGH, Urteil vom 18.12.2008 - EUGH C-384/07 Wienstrom

*„Im Fall der **rechtswidrigen Durchführung** einer Beihilfe, **auf die eine positive Entscheidung der Kommission folgt**, verstößt es somit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn der Empfänger die vor Erlass der positiven Entscheidung geleistete Beihilfe behalten kann, unbeschadet der Folgen, die sich [...] aus der Rechtswidrigkeit der zu früh gezahlten Beihilfe ergeben.“*

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 4.1 Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 108 AEUV

Isolierter Verstoß gegen Notifizierungspflicht, Beihilfe aber mit Binnenmarkt vereinbar:

### EuGH, Urteil vom 18.12.2008 - EUGH C-384/07 Wienstrom

*„für die Dauer der Rechtswidrigkeit [sind] Zinsen zu zahlen. [...] Es kann auch veranlasst sein, Anträgen auf Ersatz von durch die Rechtswidrigkeit der Beihilfemaßnahme verursachten Schäden stattzugeben.“*

- **Zinsen für den Zeitraum der Rechtswidrigkeit**
- **möglich bleiben aber Ansprüche von Wettbewerbern**
  - schwierige Nachweisführung für Vorliegen eines Schaden

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 4.1 Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 108 AEUV

Diese Auffassung hat nunmehr auch der BGH übernommen.

Zur Frage ob ein Verstoß gegen Art. 107 und Art. 108 AEUV zwingend zur Nichtigkeit nach § 134 BGB führt (BGH, Urteil vom 05.12.2012 – Az. I ZR 92/11):

*„Ein Verstoß [...] führt **weder** nach Unionsrecht noch nach deutschem Recht **zwingend zur Gesamtnichtigkeit des Kaufvertrags**, durch den eine Beihilfe gewährt wird. Ist Beihilfeelement ein zu **niedriger Kaufpreis**, reicht es zur **Beseitigung** des rechtswidrig erlangten Wettbewerbsvorteils aus, wenn vom Beihilfeempfänger die **Zahlung des Unterschiedsbetrags** zwischen dem vereinbarten und dem höheren beihilfefreien Preis **zuzüglich des bis zur Rückforderung entstandenen Zinsvorteils verlangt wird.**“*

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- **Beihilferecht**
- ImmoWertV

## 5. Exkurs: Mögliche Klagen von Konkurrenten

Bei Beihilfegewährung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

- Das für § 42 Abs.2 VwGO erforderliche subjektive öffentliche Recht ergibt sich unmittelbar aus Art. 103 Abs. 3 S. 3 AEUV
- Konkurrenten können also per Drittanfechtungsklage die Gewährung angreifen

### Im Übrigen:

108 Abs. 3 S. 3 AEUV ist Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB sowie Marktverhaltensregelung i. S. v § 3a UWG.

- Konkurrenten können nach §§ 8 Abs. 1, 9 UWG auf **Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz** klagen



## **IV. Begrenzung des Risikos**

### **Die Wertermittlungsverordnung (ImmoWertV)**

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- **ImmoWertV**

## 1. Begrenzung des Risikos – Die ImmoWertV

Sicherstellung der nicht „zu günstigen“ (beihilferechtlich oder kommunalrechtlich unzulässigen) Überlassung des Grundstücks.

**Ausgangspunkt dürfte stets der „volle Wert“ des Grundstücks sein. Dieser ist der Verkehrswert.**

Der Preis, der sich realistischerweise am Markt erzielen lässt:

### § 194 BauGB

*„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“*

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- **ImmoWertV**

## 1.2 Begrenzung des Risikos – Die ImmoWertV

Zur Ermittlung des Verkehrswerts dient die Wertermittlungsverordnung (**ImmoWertV**)

### *„§ 1 ImmoWertV: Anwendungsbereich*

- (1) Bei der **Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken**, ihrer Bestandteile sowie ihres Zubehörs und bei der Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte ist diese Verordnung anzuwenden.*
  - (2) Die nachfolgenden Vorschriften sind auf grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und **Rechte an Grundstücken** sowie auf solche Wertermittlungsobjekte, für die kein Markt besteht, **entsprechend anzuwenden.**“*
- Durchführung der Verfahren nach der ImmoWertV kann im Vorfeld Unsicherheiten ausräumen
  - **Alternativ:** Nutzungsentgelt mit Vorbehalt der gerichtlichen Nachprüfung vereinbaren; im Gerichtsverfahren wird dann der Verkehrswert gutachterlich bestimmt

- Kommunalrecht
- Vergaberecht
- Beihilferecht
- **ImmoWertV**

## 1.3 Wertermittlungsverfahren nach ImmoWertV

Die ImmoWertV sieht drei verschiedene Verfahren vor, die hinsichtlich der Wertermittlung auf verschiedene Wertermittlungsfaktoren abstellen:

### *„§ 8 ImmoWertV: Ermittlung des Verkehrswerts*

*Zur Wertermittlung sind das **Vergleichswertverfahren** (§ 15) einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung (§ 16), das **Ertragswertverfahren** (§§ 17 bis 20), das **Sachwertverfahren** (§§ 21 bis 23) **oder mehrere dieser Verfahren** heranzuziehen.“*

- Durchführung der ImmoWertV führt nicht automatisch dazu, dass das Geschäft nicht doch kommunalwirtschaftsrechtlich oder beihilferechtlich zulässig ist.
- **Ziel vielmehr:** Durch Anwendung der ImmoWertV wird ein Preis ermittelt, der einer Überprüfung standhalten kann.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**MASLATON**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Leipzig · München · Köln

Ingolf Sonntag  
Rechtsanwalt